signiert von:
Stadtverwaltung Spaichingen
am: 09.01.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Stadt SPAICHINGEN

S A T Z U N G

über die Erhebung von Marktgebühren - Marktgebührenordnung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999, zuletzt geändert am 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat am 16.11.1981, geändert am 23.04.2007, letztmals geändert am 26.04.2007 folgende Marktgebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer den Markt benutzt oder benutzen lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Zuteilung des Platzes.

§ 4

Entrichtung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden am Markttag vom Marktmeister erhoben, soweit sie nicht im Voraus bei der Stadtkasse einbezahlt sind. Bei den Jahrmärkten wird auf die nach § 6 und § 7 anfallenden Gebühren ein Zuschlag von 20 € erhoben, wenn die Gebühren erst am Markttag in bar bezahlt werden.

(2) Die Gebühren für den Wochenmarkt können auch halbjährlich im Voraus bezahlt werden.

(3) Gebühren für nicht belegte Plätze sind innerhalb einer Woche nach dem Markttag an die Stadtkasse zu entrichten. § 8 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(4) Gebühren für nicht belegte Plätze oder Stände werden nicht erstattet.

§ 5

Gebühren für Wochenmärkte

(1) Die Gebühren betragen für einen Markttag für einen von der Stadt überlassenen Platz 1,50 €/laufendem Meter Standlänge, halbjährlich im Voraus 35,00 €. Mit dieser Gebühr ist eine Standtiefe von 5 m abgegolten. Für darüber hinaus in Anspruch genommene Fläche beträgt die Gebühr 0,25 €/m^2. Bei Anschluss an die städtische Stromverteilungsanlage wird eine Stromkostenpauschale von 2,50 €/Markttag erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 8,00 € (ohne Stromkostenpauschale).

(2) Bei der Verwendung von Einweggeschirr (auch Pappe und Einwegbecher) wird ein Zuschlag von 75,00 €/Markttag erhoben.

§ 6

Gebühren für Jahrmärkte

(1) Die Gebühren betragen für einen Verkaufsplatz beim, Floh- und Weihnachtsmarkt je angefangenem laufenden Meter 5,00 €/ Markttag für einheimische ansonsten 7,00 €/Markttag. Bei Anschluss an die städtische Stromverteilungsanlage wird eine Stromkostenpauschale beim Floh- und Weihnachtsmarkt von 5,00 €/Tag für die Beleuchtung erhoben. Für einen Starkstromanschluss wird eine Pauschale von 25,00 Euro pro Markt erhoben.

(2) In Abweichung von Abs. 1 wird beim Flohmarkt von Anbietern von Speisen und Getränken ein Pauschalbetrag von 50,00 € erhoben.

(3) a) Weihnachtsmarkt:
Wird eine feste Hütte zur Verfügung gestellt, wird eine Gebühr von 60,00 Euro pro Tag bzw. 90,00 Euro pro Wochenende erhoben.
Für mobile Hütten wird eine Gebühr von 50,00 Euro/Tag bzw. 80,00 Euro/ Wochenende erhoben.
Wird eine feste/mobile Hütte an Teilnehmer mit dem Verkauf von Weihnachtsartikeln zur Verfügung gestellt, wird eine Gebühr von 40,00 Euro/ Wochenende erhoben.
Wird ein Flohmarktstand zur Verfügung gestellt wird eine Gebühr von 45,00/ Tag bzw. 60,00 Euro/ Wochenende erhoben.

b) Flohmarkt:
Wird ein Flohmarktstand zur Verfügung gestellt wird eine Gebühr von 45,00/ Tag für einheimische und 60,00 Euro/ Tag für auswärtige und Händler erhoben.

(4) Bei der Verwendung von Einweggeschirr (auch Pappe und Einwegbecher) wird ein Zuschlag von 75,00 € erhoben.

(5) Teilnehmer, die beim Weihnachtsmarkt Weihnachtsartikel in weihnachtlich geschmückten Markthütten anbieten, sind von den Marktgebühren nach Abs. 1 befreit.

(6) Werden Speisen und Getränke von örtlichen Teilnehmern in Markthütten mit weihnachtlicher Dekoration beim Weihnachtsmarkt angeboten, erhalten sie einen 50 %-igen Nachlass auf die Marktgebühr nach Absatz 1.

§ 7

Gebühren für Anmietung von Hütten und Ständen bei privat organisierten Märkten

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

a)	Städtischer Flohmarktstand	200,00 €
b)	Städtische feste Hütte	300,00 €
c)	Städtische mobile Hütte	250,00 €

§ 8

Ausgeschlossene Ansprüche und Ausnahmen

(1) Wer einen für ihn bereitgestellten Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr. Von einem Gebührenansatz wird jedoch abgesehen, wenn der Inhaber des Platzes sein Fernbleiben vom Markt mindestens 3 Tage vor dem Markttag beim Hauptamt mitgeteilt hat und der zugeteilte Platz anderweitig vergeben werden konnte.

(2) Wer den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Spaichingen, den 17.12.2025

Markus Hugger
Bürgermeister